



E I L E N T S C H E I D U N G (E 1 / 2020)

In Ausführung der Vorschriften des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen sowie nach § 8 Abs. 5 der Satzung des Kulturraumes trifft der Vorsitzende des Kulturkonventes anstelle des

Kulturkonventes

folgende Eilentscheidung:

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise werden im Hinblick auf den Fördervollzug im Zuwendungsverfahren 2020 besondere Regelungen getroffen, die auf eine punktuelle Aussetzung der bestehenden Förderregularien im Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge abzielen.

Der Kulturkonvent beschließt angesichts der aktuellen Situation folgende Sonderregelungen für alle Zuwendungsverfahren 2020:

1. Die in § 5 Nr. 1 Abs. 4 der Förderrichtlinie des Kulturraumes vom 09.05.2019 (Förderrichtlinie) geregelte **Mindestbeantragungssumme** i. H. v. 1.000,00 EUR **wird aufgehoben**.
2. Der in § 5 Nr. 3 der Förderrichtlinie des Kulturraumes festgelegte **Maximalfördersatz** i. H. v. 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben **wird aufgehoben**.
3. Der in § 5 Nr. 4 der Förderrichtlinie des Kulturraumes festgelegte **Eigenanteil** im Rahmen von Projektförderungen i. H. v. 5% der zuwendungsfähigen Ausgaben **wird aufgehoben**.
4. Das Kultursekretariat wird ermächtigt, sofern es nach Prüfung des Einzelfalls geboten und möglich ist, die für die Gewährung der Zuwendung des Kulturraumes gewählte Finanzierungsart im laufenden Jahr 2020 in **Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung zu ändern**.
5. Die **Spartenspezifischen Förderschwerpunkte der Sparte Kultur- und Kommunikationszentren** werden in der Vorgabe „mindestens **40 Kulturveranstaltungen** nach den entsprechenden Genres durchführen zu müssen, wovon **50 v.H. durch kulturelle Eigenveranstaltungen** geprägt sein müssen“ **aufgehoben**.

Weiterhin werden die vom Sächsischen Staatministerium für Finanzen mit Schreiben vom 24.03.2020 erklärten Anwendungshinweise zum Fördervollzug im Zusammenhang mit Corona – VwV zu §§ 23, 44 SÄHO in den laufenden Verfahren 2020 zur Anwendung gebracht (Anlage der Eilentscheidung).

Begründung:

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Kulturkonventes aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Kulturkonventes anstelle des Kulturkonventes.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Kulturkonvent unverzüglich mitzuteilen.

Den Kulturraum erreichen derzeit viele Anfragen von Kultureinrichtungen und -trägern von Projekten, die ihre schwierige Situation aufgrund der Corona-Krise schildern – beginnend mit einer flächendeckenden Schließung aller geförderten Kultureinrichtungen und damit verbundener wirtschaftlicher Notlagen bis hin zu Fragestellungen hinsichtlich der Folgen von Absagen/Ausfällen von geförderten Vorhaben.

Die Geschäftsstelle informiert aktuell im Rahmen der Möglichkeiten über einen Sondernewsletter zum Thema Corona, um übergeordnete Fragen zum Fördervollzug zu klären und Hilfestellung anzubieten.

Dabei stellt sich bereits jetzt heraus, dass die seitens des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen erklärten Anwendungshinweise zum Fördervollzug nicht vollumfänglich ausreichen werden, den Trägern in dieser außergewöhnlichen Situation angemessen entgegenzukommen. Nach eingehender interner Recherche, Prüfung der eingehenden formlosen Änderungsmitteilungen und in Abstimmung mit dem Kulturbeirat schlägt die Geschäftsstelle die folgenden Sonderregelungen für den Fördervollzug 2020 vor:

1. Die in § 5 Nr. 1 Abs. 4 der Förderrichtlinie des Kulturraumes geregelte Mindestbeantragungssumme i. H. v. 1.000,00 EUR wird aufgehoben.
2. Der in § 5 Nr. 3 der Förderrichtlinie des Kulturraumes festgelegte Maximalfördersatz i. H. v. 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben wird aufgehoben.
3. Der in § 5 Nr. 4 der Förderrichtlinie des Kulturraumes festgelegte Eigenanteil im Rahmen von Projektförderungen i. H. v. 5% der zuwendungsfähigen Ausgaben wird aufgehoben.
4. Das Kultursekretariat wird ermächtigt, sofern es nach Prüfung des Einzelfalls geboten und möglich ist, die für die Gewährung der Zuwendung des Kulturraumes gewählte Finanzierungsart im laufenden Jahr 2020 in Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung zu ändern.
5. Die Spartenspezifischen Förderschwerpunkte der Sparte Kultur- und Kommunikationszentren werden in der Vorgabe „mindestens 40 Kulturveranstaltungen nach den entsprechenden Genres durchführen zu müssen, wovon 50 v.H. durch kulturelle Eigenveranstaltungen geprägt sein müssen“ aufgehoben.

Der Kulturraum ist angesichts der Situation bestrebt, in jedem Einzelfall angemessene Lösungen zu finden. Zuwendungsempfängern und Projektmitwirkenden/-teilnehmenden sollen grundsätzlich keine schwerwiegenden Nachteile entstehen, soweit diese aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation nicht wie geplant Projektbestandteile durchführen oder an Projekten teilnehmen können.

Vorliegend ist die Aufschiebung der Beschlussfassung im Rahmen einer form- und fristgerechten Sitzung des Kulturkonventes zeitlich nicht vertretbar. Die Zuwendungsempfänger benötigen zeitnah eine entsprechende Sicherheit im Umgang mit den Zuwendungen des Kulturraumes. Rückzahlungen sollen vor dem Hintergrund der flächendeckend finanziell angespannten Situation vermieden werden. Die Sonderregelungen ermöglichen weiterhin eine gewisse Erleichterung und größere Flexibilität im Fördervollzug. Die in den kommenden Tagen und Wochen eingehenden Änderungsanzeigen der Zuwendungsempfänger sollen im Sinne einer funktionierenden Verwaltung umgehend und weitestgehend abschließend bearbeitet werden.

Aus diesem Grund ist eine Eilentscheidung notwendig.

Dem Kulturraum entstehen daraus keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen im laufenden und in folgenden Haushaltsjahren.

Beide beschließenden Konventsmitglieder haben zur vorbezeichneten Angelegenheit ihre Zustimmung erteilt.

Meißen, 01.04.2020



Arndt Steinbach
Vorsitzender des Kulturkonventes